

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen

Entwicklung

1. Anwendungsbereich

Für alle Leistungen der Hegner Metall AG gelten diese Vertrags- und Lieferbedingungen (AVB). Mit der Bestellung anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der AVB. Sie gelten ausschliesslich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Hegner Metall AG und ihren Kunden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit die Hegner Metall AG diesen schriftlich zustimmt.

2. Vorvertragliches Verhältnis, Offerte und Vertragsschluss

Die erste Besprechung des Kunden mit der Hegner Metall AG zur Ermittlung der Bedürfnisse ist kostenlos. Die Hegner Metall AG erstellt daraufhin, ebenfalls kostenlos, ein Konzept mit Leistungsbeschreibung, Kostenanteil, Entwicklung des Produkts bis und mit Herstellung des Prototyps und dem ungefähren Stückpreis der nach Massgabe des Prototyps erstellten Produkts. Die in diesem Konzept definierten Leistungen der Hegner Metall AG werden in zeitlicher Hinsicht vier Phasen zugeordnet: (1.) Entwicklung Konzept und Validierung der Spezifikationen der Komponenten, (2.) Erstellen eines Prototyps, (3.) Optimierungen, (4.) Serienproduktion. Der Kunde erhält dieses Konzept in Form einer Offerte. Ohne anderslautende Angaben ist diese Offerte der Hegner Metall AG während 30 Tagen ab Datum der Offerte gültig. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde der Hegner Metall AG innert der Gültigkeitsfrist der Offerte schriftlich oder per E-Mail die Annahme der Offerte erklärt. Auf den Vertragsschluss folgt eine schriftliche Auftragsbestätigung der Hegner Metall AG. Bedingungen und Forderungen, welche nicht Bestandteil der Offerte der Hegner Metall AG waren, die der Kunde aber auf der Annahme der Offerte aufgeführt hat, haben nur Gültigkeit, wenn die Hegner Metall AG diese auf ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkennt.

3. Unterlagen der Hegner Metall AG und Rechtserwerb des Kunden

Alle in Beschreibungen von Produkten und Dienstleistungen, Offerten, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, elektronischen Daten und dergleichen der Hegner Metall AG enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen.

Der Kunde erwirbt sämtliche Rechte an den Leistungen, die der von der Hegner Metall AG eingesetzte Mitarbeiter in Erfüllung des Entwicklungsauftrags für den Kunden erbringt, insbesondere auch die Urheberrechte, sobald der vereinbarte Umsatz (vereinbarte Mindeststückzahl des Produkts) erreicht wurde und die Zahlung des Kunden eingegangen ist. Zu diesem Zweck übergibt die Hegner Metall AG nach Zahlungseingang die im Rahmen der Entwick-

lung erstellten Unterlagen und Dateien dem Kunden. Der Kunde hat für den Erwerb der Rechte an der Entwicklung keine über die vereinbarte Zahlung für den Entwicklungsaufwand hinausgehende separate Vergütung zu bezahlen.

4. Unterlagen des Kunden

Der Kunde ist im Sinne einer **echten Rechtspflicht** verantwortlich und haftet dafür, dass **alle Ausschreibungen, Pläne, Zeichnungen, elektronischen Daten und dergleichen**, welche der **Hegner Metall AG** für die Offertstellung und für die Erbringung ihrer Leistungen **zur Verfügung gestellt** werden, **fehlerfreie Bestellungsgrundlagen** darstellen.

5. Geheimhaltung

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden Dritten weder zugänglich gemacht noch weitergegeben. Die gegenseitige Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

6. Termine und Lieferung

Ohne anderslautende Angabe der Hegner Metall AG werden sämtliche Produkte ab Werk der Hegner Metall AG geliefert. Von der Hegner Metall AG genannte Lieferfristen und Termine sind, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung, blosse Richtwerte; die Hegner Metall AG übernimmt keine Gewähr für von ihr genannte Lieferfristen und Termine.

Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus (Art. 82 OR). In jedem Fall einer nicht rechtzeitigen Erfüllung der Liefer- oder sonstigen Verpflichtungen der Hegner Metall AG gilt, dass sich die Frist in angemessenem Umfang verlängert, wenn es aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, zur Überschreitung einer Frist oder eines Termins kommt, und wenn die Leistung der Hegner Metall AG noch möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Hegner Metall AG nicht oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird. Wird die Leistung der Hegner Metall AG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird sie von ihren Verpflichtungen frei. Verlängert sich eine Frist der Hegner Metall AG oder wird sie von ihren Verpflichtungen frei, so entfallen alle möglichen Schadenersprüche und/oder Rücktrittsrechte des Kunden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten der Hegner Metall AG; er gilt jedoch vollumfänglich für Schäden, welche Hilfspersonen der Hegner Metall AG verursacht haben (die Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen).

7. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Produkts ab Werk der Hegner Metall AG oder – falls vereinbart – ab einem anderen Ort auf den Kunden über.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Entwicklungskosten

Die offerierten Entwicklungskosten umfassen den Aufwand für die Phasen 1 (Entwicklung Konzept und Validierung der Spezifikationen der Komponenten), 2 (Erstellen eines Prototyps), 3 (Optimierungen) und den Aufwand für die Projektbegleitung. Sie stellen Richtpreise dar; ohne anderslautende Angabe beträgt der Abweichungsgrad +/- 10 %. Die Hegner Metall AG weist den Entwicklungsaufwand der Phasen 1 bis 3 und den Aufwand für die Projektbegleitung separat aus. Die Entwicklungskosten inkl. der jeweils angefallenen Kosten der Projektbegleitung werden ohne anderslautende Angabe nach Beendigung der jeweiligen Phase separat in Rechnung gestellt, d.h. die Entwicklungskosten sind ohne anderslautende Angaben nicht im Stückkostenpreis des nach Massgabe des Prototyps produzierten Produkts eingeschlossen. Als Honoraransatz für die Entwicklungsleistungen der Hegner Metall AG wird vorbehaltlich einer anderslautenden Angabe ein Stundenansatz von CHF 130.00 (exkl. Auslagen und exkl. MwSt.) verrechnet. Fahr- und Reisespesen werden mit CHF 2.50/km verrechnet. Andere auftragsbedingte Zusatzkosten werden gemäss den entsprechenden Belegen zusätzlich zum Aufwand für die Entwicklungsleistungen in Rechnung gestellt.

8.2 Kosten Serienproduktion

Die offerierten Preise für das Produkt basieren auf der Berechnung der Kosten für die Produktion im Zeitpunkt der Offertstellung und auf der einzelvertraglich vereinbarten Mindeststückzahl, zu deren Abnahme sich der Kunde verpflichtet. Dieser in der Offerte angegebene Preis für das neu entwickelte Produkt ist ebenfalls ein Richtpreis; ohne anderslautende Angabe beträgt der Abweichungsgrad +/- 20 %. Das nach solchen Richtpreisen offerierte Produkt wird nach dem Stand der Kosten im Zeitpunkt der tatsächlichen Produktion abgerechnet. Ohne anderslautende Angabe verstehen sich die Preise pro Stück des Produkts in Schweizer Franken exkl. MwSt. ab Werk. Verpackungs-, Transport-, Zoll- und andere Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, es sei denn, es sei schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

8.3 Preisanpassungen

Die Hegner Metall AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags und vor Produktion bzw. sonstiger Leistungserbringung durch die Hegner Metall AG Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen. Stellt die Hegner Metall AG während der Entwicklung bis und mit Erstellung des Prototyps, Optimierung (Phasen 1 bis 3) und Projektbegleitung fest, dass die Entwicklungskosten den Abweichungsgrad von +/- 10 % über- oder unterschreiten, oder stellt die Hegner Metall AG während der Serienproduktion

des nach Massgabe des Prototyps zu erstellenden Produkts (Phase 4) fest, dass die Kosten des Produkts den Abweichungsgrad von +/- 20% über- oder unterschreiten, informiert sie den Kunden. Sollten sich die Parteien innerhalb von fünf Arbeitstagen nicht über eine Anpassung des Vertrags einigen können, so ist jede Partei zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen der Hegner Metall AG zu vergüten und, falls die Hegner Metall AG für die Überschreitung des Richtpreises kein Verschulden trifft, die Hegner Metall AG vollumfänglich schadlos zu halten. Im Übrigen gilt für die Kündigung Ziff. 15 nachstehend.

Sollte sich die zugrundeliegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags aufgrund eines dem Kunden zurechenbaren Verhaltens, insbesondere durch eine Bestelländerung, ändern, kann die Hegner Metall AG den ursprünglich offerierten Preis anpassen und dem Kunden die Zusatzkosten in Rechnung stellen. Auch Mehrkosten, welche durch mangelhafte Pläne, Zeichnungen, elektronische Daten und dergleichen des Kunden entstehen, werden ihm nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dabei gilt für die Arbeiten der Hegner Metall AG ein Stundenansatz von CHF 100.- (exkl. MwSt. und exkl. Auslagen) für arbeitsvorbereitende Leistungen und von CHF 130.- (exkl. MwSt. und exkl. Auslagen) für konstruktive Leistungen. Fahr- und Reisespesen werden mit CHF 2.50/km verrechnet.

8.4 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen der Hegner Metall AG sind ohne anderslautende Angabe innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Jegliche Art von Abzügen von den Rechnungsbeträgen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile des Produkts, durch die der Gebrauch des Produkts nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind. Der Kunde verzichtet darauf, Forderungen gegenüber der Hegner Metall AG zur Verrechnung zu bringen.

9. Verzug des Kunden

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Erfüllung irgendeiner seiner Pflichten, so kann die Hegner Metall AG ohne Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung sämtliche Rechte gemäss Art. 107 Abs. 2 OR (insbesondere Recht auf nachträgliche Erfüllung und Recht auf Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses) geltend machen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, d.h. das Fälligkeitsdatum der Rechnung ist zugleich Verfallsdatum, und der Kunde schuldet einen Verzugszins von 5 %.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Hegner Metall AG behält sich das Eigentum an dem Produkt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung und darüber hinaus bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher weiterer Forderungen der Hegner Metall AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Sie ist berechtigt, ihr

Eigentum auf Kosten des Kunden im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt bis zur vollständigen Bezahlung in einwandfreiem Zustand zu halten und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

11. Gewährleistung und Rügefrist

Die Hegner Metall AG **leistet** dem Kunden für eine **sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der ihr übertragenen Leistungen** (insbesondere Entwicklungs- und Produktionsleistungen) **Gewähr. Jede darüber hinausgehende Sach- und Rechtsgewährleistung wird**, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig, **ausgeschlossen**. Insbesondere haftet die Hegner Metall AG nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg (**keinerlei Erfolgshaftung**), weder im Hinblick auf die Entwicklungsleistungen noch hinsichtlich des nach Massgabe des Prototyps zu produzierenden Produkts und auch nicht hinsichtlich ihrer sonstigen Leistungen. Die Hegner Metall AG **haftet überdies nicht** dafür, dass das von ihr **entwickelte und produzierte Produkt fehlerfrei eingesetzt werden kann**.

Der Kunde hat das Produkt, insbesondere auch Prototypen, Vorserien, Nullserien etc., innert fünf Werktagen seit Lieferung zu prüfen und Mängel innert der gleichen Frist schriftlich zu rügen, andernfalls das Produkt als genehmigt gilt. Versteckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung gerügt werden, andernfalls diese ebenfalls als genehmigt gelten.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die Hegner Metall AG den Mangel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder das Produkt ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) oder auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) ist ausgeschlossen. Alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen trägt die Hegner Metall AG mit Ausnahme jener Kosten, welche dadurch entstanden, dass das Produkt vom Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; im Umfang der entsprechenden Kosten, insbesondere Transport- und Reisekosten, ist der Kunde zu Aufwendungsersatz bzw. Kostentragung verpflichtet. Ist die Hegner Metall AG zur Mängelbeseitigung oder zum Ersatz des Produkts nicht bereit oder nicht in der Lage, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) oder Minderung (Herabsetzung des Preises) zu verlangen.

Jegliche Gewährleistung der Hegner Metall AG ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Hegner Metall AG Änderungen oder Reparaturen an dem betroffenen Produkt vornehmen oder das Produkt unsachlich behandeln.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung des Produkts, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist statuiert.

12. Haftung

Alle Ansprüche des Kunden, unabhängig des Rechtsgrundes, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Aufhebung des Vertrags und Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. **Die Haftung der Hegner Metall AG für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen**. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung der Hegner Metall AG, sondern auch auf für jede ausservertragliche Haftung sowie für jede andere Haftung der Hegner Metall AG aus sonstigen Rechtstiteln. **Ausgeschlossen wird insbesondere auch die Haftung der Hegner Metall AG für ihre Hilfspersonen gemäss Art. 101 OR und für ihre Arbeitnehmer sowie andere Hilfspersonen nach Art. 55 OR**. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel und grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der Hegner Metall AG sowie im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen.

Überdies **haftet die Hegner Metall AG nicht**, wenn den **Kunden eine Allein- oder Mitverantwortlichkeit** für jegliche Art von Schäden oder Mängeln **trifft. Insbesondere haftet die Hegner Metall AG nicht**,

- wenn die **Ursachen** für den Schaden oder den Mangel **nicht ausschliesslich aus dem Risikobereich der Hegner Metall AG** stammen;
- wenn der **Kunde durch Weisungen**, zu denen auch vom Kunden vorgeschriebene Subunternehmer oder Werkstoffe zählen, **oder auf andere Weise den Schaden oder Mangel verursacht oder mitverursacht** hat; die **Hegner Metall AG** darf sich auf die Weisungen des Kunden verlassen und hat diese nicht zu prüfen; es trifft sie **keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht** für fehlerhafte Weisungen oder andere Vorgaben des Kunden;
- wenn **Produkte der Hegner Metall AG** als Teil eines Gesamtprodukts oder Gesamtwerks **eingebaut werden**;
- wenn bei einem Schadenfall nicht umgehend Massnahmen getroffen werden, um dem Schaden entgegenzuwirken;
- wenn ohne Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den Produkten vorgenommen werden;
- wenn Schäden auftreten zufolge natürlicher Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und mangelhaft ausgeführter Bau- und Montagearbeiten;
- **für neue Entwicklungen und Konstruktionen (ausdrücklicher Ausschluss der Entwicklungs-, Experimentier- und Erprobungsrisiken)**;
- für die Beachtung gesetzlicher Vorschriften bei der Verwendung der Leistungen der Hegner Metall AG

Die Hegner Metall AG schuldet keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

13. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Entwicklungsauftrag kann beidseitig jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen der Hegner Metall AG zu vergüten und, falls die Hegner Metall AG für die Überschreitung des Richtpreises kein Verschulden trifft, die Hegner Metall AG vollumfänglich schadlos zu halten. Die bis zur Vertragsbeendigung erbrachte Entwicklungsarbeit wird ohne anderslautende Vereinbarung nach dem tatsächlichen Aufwand und in Berücksichtigung eines Stundenansatzes von CHF 130.00 (exkl. Auslagen und exkl. MwSt.) abgerechnet. Fahr- und Reisespesen werden mit CHF 2.50/km verrechnet. Andere auftragsbedingte Zusatzkosten werden gemäss den entsprechenden Belegen zusätzlich dazu in Rechnung gestellt. Widerruft oder kündigt der Kunde den Vertrag, bevor die einzelvertraglich vereinbarte Mindeststückzahl des Produkts produziert wurde, so kann die Hegner Metall AG dem Kunden, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, die Entwicklungskosten in Rechnung stellen, insbesondere, wenn diese im Stückkostenpreis des zu produzierenden Produkts enthalten sind. Für im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Kündigung des Kunden bereits bestellte und/oder produzierte Produkte hat der Kunde den vollen Stückpreis zu bezahlen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der anderen Teile einer Bestimmung dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung gilt die entsprechende zwingende gesetzliche Regel.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8854 Galgenen, Schweiz.

16. Anwendbares und ergänzendes Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen der Hegner Metall AG und des Kunden unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.